



Einführung der technischen Vorschrift „Sektorleitlinie für die Zulassungsbewertung von Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen

Die Dreizehnte Verordnung zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften (13. ERÄV) ist am 10.08.2018 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1270) bekanntgegeben worden. Seit 11. August 2018 ist die Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem (EIGV) in Kraft und wurde zum 17.06.2020 erstmals geändert (BGBl. I S. 1298 (Nr. 28)).

Kernstück der Dreizehnten Verordnung ist die Umsetzung des vierten Eisenbahnpakets in nationales Recht. Im Bereich der Zulassungs- und Genehmigungsverfahren der Eisenbahninfrastruktur stellt die EIGV für den Bereich Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnik eine umfassende Reform dar.

Aufgrund der Änderung des rechtlichen Rahmens in der EIGV müssen die bisher in Verwaltungsvorschriften beschriebenen Prozesse und Abläufe der Zulassungsbewertung angepasst und neu geordnet werden. Insbesondere wird angestrebt, dass Verwaltungsvorschriften des Eisenbahn-Bundesamts keine direkte Außenwirkung entfalten sollen.

Als ergänzende Ausführungsbestimmung auf Grundlage der EIGV für die Prozesse der Hersteller, Betreiber und Prüfinstanzen sowie für die Schnittstellen zur Aufsichtsbehörde im Bereich der generischen Zulassungsbewertung wird durch die DB NETZE, den VDB und das Eisenbahn-Bundesamt eine Leitlinie herausgegeben und als eine Technische Vorschrift (nach EIGV) in Kraft gesetzt.

Das Erfordernis zur Anwendung von Regeln aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften (z.B. Regelungen eines im Rahmen des § 7c AEG genehmigten Sicherheitsmanagementsystems, TSI, CSM, IT-Sicherheit) bleibt davon unberührt.

Damit ersetzt die nun vorliegende Sektorleitlinie die bisher anzuwendende Verwaltungsvorschrift Neue Typzulassung für die Bereiche der Signal-, Telekommunikations- und Elektrotechnischen Anlagen (VV NTZ ÜGR Stufen 2 und 4) für die Anwendung durch die sektoralen Hersteller- und Betreiberunternehmen im Sinne einer Technischen Vorschrift (nach EIGV).

Für die Prozesse innerhalb des EBA bei Erteilung einer Genehmigung nach § 27 EIGV und für entsprechende Prüfungen generischer Anwendungen/Produkte im Verfahren einer Inbetriebnahmegenehmigung wird eine neue „Verwaltungsvorschrift für die Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden (GluV) von sicherungstechnischen und elektrotechnischen Systemen und Komponenten“ herausgegeben, die mit den Prozessen der Sektorleitlinie abgestimmt ist (VV GluV) und die VV NTZ ablösen.

Eine Beschreibung von Prozessen, die für eine Zulassungsbewertung einzuhalten sind, steht mit der Sektorleitlinie nun allen Beteiligten zur Verfügung und verbessert damit die Prozesssicherheit.

Wichtige Änderungen gegenüber den bisherigen Zulassungsbewertungsprozessen und Genehmigungsverfahren sind:

- Die Rollen im Zulassungsbewertungsprozess wurden den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst und unterscheiden sich teilweise erheblich zu den früheren Regelungen und führen unter anderem zu einer deutlichen Trennung zwischen Zulassungsbewertungs- und Bauprozess.
- Das sicherheitliche Ermessen parallel zum CSM-Prozess wurde in den CSM-Prozess überführt und die Signifikanzkriterien für den Zulassungsbewertungsprozess konkretisiert. Der Einsatz von Systemgutachtern entfällt somit vollständig.
- Sowohl eine GluV als auch eine Prüferklärung eines Freigabeverantwortlichen bzw. eine Prüfbescheinigung eines Prüfsachverständigen (Zulassungsbewertung) kann als Grundlage für eine Plan- und Abnahmeprüfung zu Grunde gelegt werden.
- Regeln für die herstellerübergreifende Integration im Zulassungsbewertungsprozess sind formuliert.
- Zulassungsbewertungsprozesse, bei denen keine inhaltliche Beteiligung des Betreibers notwendig sind, können ohne Beteiligung des Betreibers durchgeführt werden. Hierzu legt die Sektorleitlinie eindeutige Kriterien und Verfahren fest.
- Der Umgang mit Bauteilen mit unverlierbaren physischen Eigenschaften ist geregelt.
- Die Einbindung der Ergebnisse europäischer Prüfstellen (NoBo, DeBo, AsBo/UBS) ist berücksichtigt.
- Die Einbindung des Eisenbahn-Bundesamtes über Anzeigen ist festgelegt. Damit wird eine Information des EBA in der Funktion als Aufsichtsbehörde sichergestellt, insbesondere wenn kein Antrag auf eine GluV gestellt wird.
- Die Prozesse der Zulassungsbewertung im Vorfeld der Beantragung einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE Typ B) sind geregelt.

Übergangsregelung (Inkraftsetzung zum 01.09.2021)

Anträge auf Prüferklärung nach VV NTZ, die nach dieser Verwaltungsvorschrift beim Betreiber vor der Inkraftsetzung der Sektorleitlinie eingegangen sind, werden bis zum 01.09.2022 nach dieser Verwaltungsvorschrift in der letztgeltenden Fassung abgeschlossen.

Sofern die Zulassungsbewertungen zu diesen Anträgen bis 01.09.2022 nicht abgeschlossen werden können, werden sie spätestens zu diesem Zeitpunkt in eine Zulassungsbewertung nach Sektorleitlinie überführt. Hierfür ist eine Abstimmung zwischen Hersteller und Betreiber erforderlich.

Auf Grundlage der NTZ-Prüferklärung des Freigabeverantwortlichen können weitere Phasenabschlüsse nach Sektorleitlinie erfolgen.

Sollte nach Abschluss der Phase Produkt (auf Basis der VV NTZ) eine Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden (GluV) nach § 27 EIGV beantragt werden, so ist für diesen Phasenabschluss eine Prüferklärung eines Freigabeverantwortlichen entsprechend des Musters der VV GluV für eine GluV (Anlage 12) erforderlich.

Anwendungshinweis für die aktuellen (NeuPro / DSTW)-Projekte:

Für die aktuellen Vorserienprojekte (Meitingen-Mertingen, Koblenz-Trier und Harz-Weser-Netz) und die Projekte des Schnellläuferprogramms Cluster II (Gera-Weischlitz, Zwieseler Spinne und

Sonneberg-Coburg-Lichtenfels) wird unabhängig von dem Ergebnis der Bewertung nach Anlage 9 Sektorleitlinie seitens des Eisenbahn-Bundesamtes grundsätzlich eine enge Begleitung der Projekte durch die DB Netz AG (Betreiberbeteiligung mit (Teil-)Prüferklärungen des Freigabeverantwortlichen) erwartet.

Änderungsmanagement

Die vorliegende Version der Sektorleitlinie soll nach entsprechenden Erfahrungen und Rückmeldungen mit der Anwendung weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

Innerhalb der drei beteiligten Organisationen (DB Netz, Hersteller, EBA) werden Teams gegründet, die Änderungswünsche aus der Organisation aufnehmen und gegebenenfalls als Änderungsvorschlag formulieren.

Änderungswünsche und Verbesserungsvorschläge, die von außerhalb der oben genannten Organisationen eingebracht werden, sollen bitte unter Nutzung des Formulars für Änderungswünsche über Sektorleitlinie-STE@eba.bund.de mitgeteilt werden.

Die Arbeitsgruppe zur Sektorleitlinie wird die entsprechenden Änderungswünsche nach der Einführung der Sektorleitlinie gegebenenfalls in weiterzuentwickelnde Ausgaben überführen.